

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rechtliches Gutachten, die Lehens-Dienste oder Ritter-Pferde betreffend

Kopp, Johann Adam

[S.l.], 1735

VD18 10342044-ddd

Die vierte Frage

[urn:nbn:de:bsz:31-130824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-130824)

sehen Lehen: Hof noch absonderlich Particular-Lehen: Dienste prästiren, oder besondere Lehen: Reuther schicken, und also mit einer zweyfachen Last beschweret werden solten; also machet sich hieraus der Schluß von selbst, daß auch in dem Fall die Chur: Pfälzische Fürst- und Gräfl. Vasallen zu keinen Particular-Lehen: Diensten, oder Abschickung einiger Lehen: Reuther, heut zu Tage weiter nicht schuldig seyen, wann ein allgemeiner Reichs: Krieg entsethet, und besonders die vorliegende Reichs: Crayße von einem auswärtigen Reichs: Feind angegriffen werden.

Endlichen und so viel

Die vierte Frage

angehet, solche resolviret sich aus nächst- vorhergehendem ebenfalls hinwiederum von selbst. Dann da sowohl derer Particular - Crayße Vereinigung, als auch derer associirten Crayße Schutz: Bündnissel contra quoscunque Turbatores vel Aggressores und darbey von Zeit zu Zeit errichtete Recesse je und allwege die Reichs: Executions-Ordnung de An. 1555. zum allgemeinen Grund voraus gesetzt haben, in dieser aber ganz klar und umständlich versehen, daß wann ein Stand von jemanden ungebührlicher Weise, und mit thätlicher Vergewaltigung angefallen würde, und er sich dessen nicht erwehren könnte, als dann derjenige Crayß worzu er gehört, ihme schleunige Hülffe zu schicken, auch, falls dieser dem eindringenden Feind allein nicht gewachsen wäre, so fort die übrige nechst angelegene Crayße zur nöthigen Hülff: Leistung beruffen werden und erscheinen sollen, wie solches alles in vorerwehnter

Reichs: Executions-Ordnung de Anno 1555.

weiter nachgesehen werden kan: So wird damit zugleich ganz unwidersprechlich zu erkennen gegeben, inmassen die sämtliche Associations- Recesse selbst eben dasselbe enthalten, daß auch in dem Fall, wann ein Stand von einem auswärtigen Feind besonders angefallen und bekrieget wird, nach denen jeztmahligen Crayß- und Associations- Verfassungen, es nicht mehr auf des Standes Particular-Defension alleine ankommt, sondern eine Störung der allgemeinen Sicherheit, folglich eine gemeinsame Sache daraus gemacht und dem Nothleidenden nach der Crayß- und Associations-Verfassung die erforderliche Hülff: Leistung zugeschicket werden muß.

Welchemnach die Chur: Pfälzif. Fürst- und Gräfliche Vasallen zwar in dem Fall, wann das Chur: Haus Pfalz von einem auswärtigen Feind unrechtmäßiger Weise angegriffen werden solte, als Crayß und, associirte Mit: Stände zu der nöthi-

nöthigen Hülff Leistung mit ihrem Crayß Contingent und Associations mäßigen Matricular - Quanto billig concurriren zu einer weitem und besondern Hülff Leistung aber, oder zu Abschickung noch absonderlicher Lehen-Keuther, nunmehr in keine Wege weiter schuldig und verbunden sind. Es kan auch hiergegen von dem Chur Pfälzischen Lehen-Hof mit Bestande nicht eingewendet werden, daß solcher gestalten die Vasallen zwar die Lehen behalten, die Lehen-Dienst hingegen / um derentwillen gleichwohl Sie die Lehen vornehmlich empfangen hätten, gänzlich cessiren würden: Weilennach denen Crayß- und Associations-Verfassungen, da offters ein Vasall an statt derselbe chedessen etwa nur 4. oder 5. Lehen-Keuther geschickt, nunmehr mit ein- oder mehrern Compagnien und also nicht nur nach Proportion seiner Chur-Pfälzischen Lehen, sondern nach dem Matricular-Quanto seiner sämtlichen Landen zu dieser Hülff Leistung concurriren muß, folglich der Chur-Pfälzische Lehen-Hof sothaner Hülff in der That wohl 50. und mehrfach genießet. Noch weniger mag von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof objiciret werden, daß ein Unterscheid zwischen dem Crayß-Beytrag und denen Particular-Lehen-Diensten seye, und diese durch jene nicht aufgehoben worden; Gestalten sothaner Einwandt zwar in Ansehung derer mediat und immediaten Adlichen Vasallen sich in gewisser Masse, und weil diese an denen Crayß-Verfassungen und Associations-Bündnissen keinen Theil haben, wohl hören läßet, bey denen-nigen Chur-Pfälzischen Vasallen aber, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände sind folglich mit Chur-Pfalz selbst in dem Associations und neuern Defensions-Bündnüs stehen, um deswillen keineswegs anschlagen kan, weil Chur-Pfalz in denen Crayß und Associations-Recessen mit diesen Vasallen als Reichs- und Crayß-Mit-Ständen ohne die allergeringste Reservation einiger weitem und besondern Lehen-Diensten sich durch die errichtete neuere Defensions-Bündnisse einer ganz andern Hülff Leistung vereintigt hat, und damit zugleich von der ehemahligen alten Hülff Leistung, welche durch Abschickung einiger Lehen-Keuter geschah, vermittelst dieser neuern Vereinigungen gänzlich abgegangen, auch würcklich viel besser hierbey als bey der vorherigen Hülff Leistung, bithero gefahren ist, mithin von dieser nunmehr gänzlich abgeänderten Lehen-Schuldigkeit nicht den geringsten Schaden, sondern vielmehr grossen Vorthell empfunden hat.

Diesennach bin ich secundum supradicta & deducta auf die vorgelegte Haupt Frage nunmehr der Meynung, daß bey gegenwärtigem aus Veranlassung der jetzigen Pohlen-König-Wahl entstandenen allgemainen Reichs-Krieg die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräfl. Vasallen, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände mit sind, anders nicht als nach dem letztern Associations-Recess de An. 1733. mithin ausser ihren Associations-mäßigen Crayß-Matricular-Anschlägen dem Chur-Pfälz. Lehen-Hof annoch besondere Lehen-Keuther, oder das verlangende Geld davor zu schicken von Rechts- und Billigkeit wegen nicht schuldig seyen. S. R. S. I. den 18. Jan. 1734.